



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1  
Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5435 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.415/3-I/10/87

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1016 W i e n

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Familienlastenaus-  
gleichsgesetz 1967 geändert  
wird;  
B e g u t a c h t u n g

67-101145-1087  
GE/987  
Datum: 9. OKT. 1987  
Verteilt: 9. OKT. 1987  
*Reichenberger*  
*S. Mauer*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

Wien, am 8. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.415/3-I/10/87

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1030 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1  
Telefon 0222/7500  
Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher  
Klappe 5435 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

9. 10. 1987!

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Familienlastenaus-  
gleichsgesetz 1967 geändert  
wird;  
B e g u t a c h t u n g

zu do. Zl. 23.0102/3-II/3/87 vom 24.9.1987

Das ho. Ressort beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Ent-  
wurf folgendes mitzuteilen:

Im Art. I Z 1 des gegenständlichen Gesetzesentwurfes werden  
Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der  
Richtung vorgesehen, daß Familienbeihilfe nur mehr bis  
zum 25. Lebensjahr gewährt werden kann.

Gegen diese Neuregelung in der vorgesehenen Form bestehen  
Bedenken.

Zunächst wäre z-u differenzieren, ob jemand bei Erreichung dieser  
Altersgrenze bereits seinen Präsenzdienst beim Bundesheer  
abgeleistet hat; gegebenenfalls sollte die Gewährung von  
Familienbeihilfe entsprechend dem Zeitraum des Präsenzdienstes  
über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden können.

- 2 -

Weiters werden auch Schwierigkeiten bei jenen qualifizierten Studienrichtungen gesehen, die für die Innovation der österreichischen Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Vor allem ein Doktoratsstudium in technischen und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen wird meist nicht bis zum 25. Lebensjahr abzuschließen sein. Weiters wird durch diese Maßnahme auch der Anreiz für ebenfalls von der Wirtschaft erwünschte, ja sogar teilweise dringend benötigte Doppelstudien (z.B. Rechtswissenschaft + Wirtschaftswissenschaft, Technik + Wirtschaftswissenschaft; Rechtswissenschaft + Fremdsprachen; Technik/Naturwissenschaften + Fremdsprachen) gesenkt. Es sollte daher vorgesorgt werden, daß die Senkung der Altersgrenze, bis zu der Familienbeihilfe gewährt wird, nicht generell Platz greift, sondern daß in den angeführten Fällen die Familienbeihilfe wie bisher bis zum 27. Lebensjahr gewährt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 8. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

